

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachbereich 4 Planen und Bauen

Frau Sabine Feist, Tel. 171349

TOP: Neufassung der Richtlinie der Stadt Lüdenscheid zur Einrichtung eines Altstadtbeirats zur Bürgerbeteiligung sowie zur Vergabe der Budgets aus den Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet "Altstadt Lüdenscheid"

Beschlussvorlage Nr. 225/2017

Produkt: 090 010 060 Integriertes Handlungskonzept Altstadt

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	08.11.2017
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	13.11.2017

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		9.333,00 €
Folgekosten (Afa, Uterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		7.466,40 €
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung: Maßnahmenzeitraum 2017 bis zunächst 2020. Die Förderung beträgt 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 090/010/060 / 5318000 / Verfügungsfond Gemeinsch. akt. (Aufwandskonto)

und 090/010/060 / 5318100 / Verfügungsfond Verb. Quartier (Aufwandskonto)

Laufend: 090/010/060 / 4141300 / Verfügungsfond Gemeinsch. akt. (Ertragskonto)

und 090/010/060 4141400 / Verfügungsfond Verb. Quartier (Ertragskonto)

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: Ratsbeschluss vom 20.04.2015 zur Beschlussvorlage 038/2015 ("Integriertes Handlungskonzept Altstadt Lüdenscheid") und Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 02/080/15

Beschlussvorschlag:

Die Richtlinie der Stadt Lüdenscheid zur Einrichtung eines Altstadtbeirats zur Bürgerbeteiligung sowie zur Vergabe der Budgets aus den beiden Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Altstadt Lüdenscheid“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Neufassung beschlossen.

Begründung:

Mit Hilfe des Städtebauförderprogramms Stadtumbau West soll im Quartier der Lüdenscheider Altstadt ein attraktives Altstadtzentrum geschaffen werden. Hauptziele sind die Stärkung des Kultur- und Bildungsstandortes, die Stärkung des Handels- und Gastronomiestandortes, die Inwertsetzung des Stadtbilds und des historischen Flairs sowie die Steigerung der Aufenthaltsqualität für unterschiedliche Nutzer. Grundlage dieser Planung ist das vom Rat am 20.04.2015 beschlossene städtebauliche Entwicklungskonzept „Integriertes Handlungskonzept Altstadt Lüdenscheid“ (IHKA) mit Stand vom 06.03.2015.

Die großen öffentlichen Maßnahmen des IHKA sollen einen Entwicklungsprozess im Altstadtquartier einleiten und Folgeinvestitionen auch durch Private generieren. Dennoch sind auch kleinteilige, im Rahmen der Städtebauförderung unterstützte, von den Akteuren getragene Projekte unerlässlich. Mit der vorliegenden Richtlinie sollen die Öffentlichkeit sowie die Altstadtakteure in den Weiterentwicklungs- und Umsetzungsprozess des IHKA eingebunden, privates Engagement gefördert und die Vernetzung der Altstadt-Akteure untereinander verbessert werden.

Die Stadt Lüdenscheid richtet hierzu für das Altstadtquartier einen Altstadtbeirat ein. Der Altstadtbeirat ist zusammen mit dem Altstadtbüro das Bindeglied zwischen der Stadt Lüdenscheid und den im Gebiet lebenden und arbeitenden Bewohner/innen, Vereinen, Verbänden und sonstigen bürgerschaftlichen Akteuren, sowie zu Gewerbetreibenden und Immobilienbesitzer/innen und zu den Einrichtungen und Institutionen im Programmgebiet. Er informiert und diskutiert in seinen öffentlichen Sitzungen über die mit der Entwicklung der Altstadt verbundenen Vorhaben und trägt somit zur Herstellung von Transparenz und zum Austausch zwischen betroffenen und interessierten Akteuren bei. Er hat eine beratende Funktion für die Verwaltung und für das Altstadtbüro, er kann Begehren an die Verwaltung und an den Rat der Stadt Lüdenscheid richten. Der Altstadtbeirat setzt sich aus 16 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, die von Institutionen, Vereinen usw. entsendet werden, welche die sozialen, kulturellen, bildungsbezogenen oder wirtschaftlichen Belange sowie die Interessen der Bewohnerschaft in der Altstadt vertreten.

Der Altstadtbeirat entscheidet zudem über den Einsatz der Mittel aus dem **Altstadtfonds** und entsendet Mitglieder in die Vergabebjury zum **Investitionsfonds Altstadt**. Diese beiden Verfügungsfonds werden zur finanziellen Förderung von privaten Projekten im Programmgebiet eingerichtet. Ihr Ziel ist eine kurzfristige, unbürokratische und zielgenaue Förderung von kleinteiligen, in sich abgeschlossenen Maßnahmen und Projekten, die durch lokale Akteure und Bewohner angestoßen werden. Es soll damit eine höhere Wirkung sowie eine höhere Identifikation der Menschen mit dem Gebiet der Altstadt erzielt werden.

Altstadtfonds

Gemeinwesen orientierte Vorhaben werden gem. Nr. 17 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (FRL Stadterneuerung 2008) über den „Altstadtfonds“ gefördert. Die Maßnahmen im Rahmen des Altstadtfonds müssen einen signifikanten Beitrag zur Aktivierung, Einbindung und/ oder Vernetzung der Bewohner/innen oder der Einrichtungen und Organisationen des Programmgebiets leisten. Die Fördermittel können für Sach- und Honorarkosten, beispielsweise für Bürgerfeste, Marketingaktionen oder Materialien für Öffentlichkeitsarbeit, sowie für kleinere investive Projekte verwendet werden. Bei letzterem kann es

sich z.B. um Investitionsgüter handeln, die im Stadtumbaugebiet Altstadt zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben und eingesetzt werden. Die Projekte dieses Verfügungsfonds können **vollständig** aus Städtebaufördermitteln finanziert werden.

Investitionsfonds Altstadt

Investive Vorhaben gem. Nr. 14 der FRL Stadterneuerung 2008, die vorrangig der Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs Altstadt dienen, werden über den „Investitionsfonds Altstadt“ gefördert. Es sollen Maßnahmen von möglichst kurzer Dauer unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Altstadt haben. Anders als beim Altstadtfonds liegt die Förderobergrenze bei **50 % der förderfähigen Gesamtkosten**. Der Teil der förderfähigen Gesamtkosten eines jeweiligen Projekts, der nicht aus der Städtebauförderung gefördert wird, muss zur Aufstockung des Verfügungsfonds aus nicht-öffentlichen Mittel akquiriert werden.

Bei der Entwicklung und Ausgestaltung der Maßnahmen sowie der Antragstellung beraten und unterstützen die Quartiersmanager im Stadtumbaubüro (Altstadtbüro). Über die eingereichten Projektanträge entscheiden der Altstadtbeirat bzw. die von ihm entsandten Mitglieder der Vergabejury.

Die Förderungen der Verfügungsfonds-Projekte erfolgen im Rahmen von Zuwendungen des Bundes und des Landes NRW über das Programm „Stadtumbau West“, wobei ein Eigenmittelanteil der Stadt Lüdenscheid in Höhe von 20 % enthalten ist.

Der Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg zur „Aufwertung und Attraktivitätssteigerung des Altstadtquartiers“ als Erweiterungsmaßnahme des Stadtumbaugebiets „Bahnhofsquartier und Knapper Straße“ Nr. 02/080/15 beinhaltet 30.000,- € zuwendungsfähige Gesamtausgaben für die Förderung des Altstadtfonds (Nr. 17 FRL Stadterneuerung 2008) und 26.000,- € zuwendungsfähige Gesamtausgaben für die Förderung des Investitionsfonds Altstadt (Nr. 14 der FRL Stadterneuerung 2008). Der derzeitige Bewilligungszeitraum der Maßnahme endet mit dem 31.12.2020, das IHKA sieht jedoch eine Laufzeit bis Ende 2022 vor, eine Verlängerung der beiden Maßnahmen bis 2022 wird daher beantragt.

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass die bereits am 29.05.2017 durch den Rat als Satzung beschlossene Richtlinie eine Vielzahl von Regelungen enthält, die nahezu alle möglichen Ausnahmen behandelt. Da nicht immer alle Ausnahmen für die einzelnen Projekte zu regeln sind, müssten sehr viele Nebenbestimmungen in einem Bewilligungsbescheid aufgenommen werden um die Regelungen der jetzt gültigen Richtlinie abzudecken. Der einzelne Bewilligungsbescheid würde somit zu einem „bürokratischen Monster“, da er so mehrere Seiten an Nebenbestimmungen umfassen könnte.

Durch die Neufassung der Richtlinie werden viele Regelungen und Vorschriften vereinfacht, so dass eine Vielzahl von Nebenbestimmungen nicht mehr erforderlich ist. Sofern noch Nebenbestimmungen für die einzelnen Projekte erforderlich sind, können diese dem jeweiligen Bescheid individuell zugefügt werden. Förderrechtlich ist dies unbedenklich.

Lüdenscheid, den 25.10.2017

Im Auftrag:

gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver

Anlagen:

- Entwurf Richtlinie der Stadt Lüdenscheid zur Einrichtung eines Altstadtbeirats zur Bürgerbeteiligung sowie zur Vergabe der Budgets aus den Verfügungsfonds im Stadtumbaugebiet „Altstadt Lüdenscheid“
- Synopse